

Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **49 (1974)**

Heft 9

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

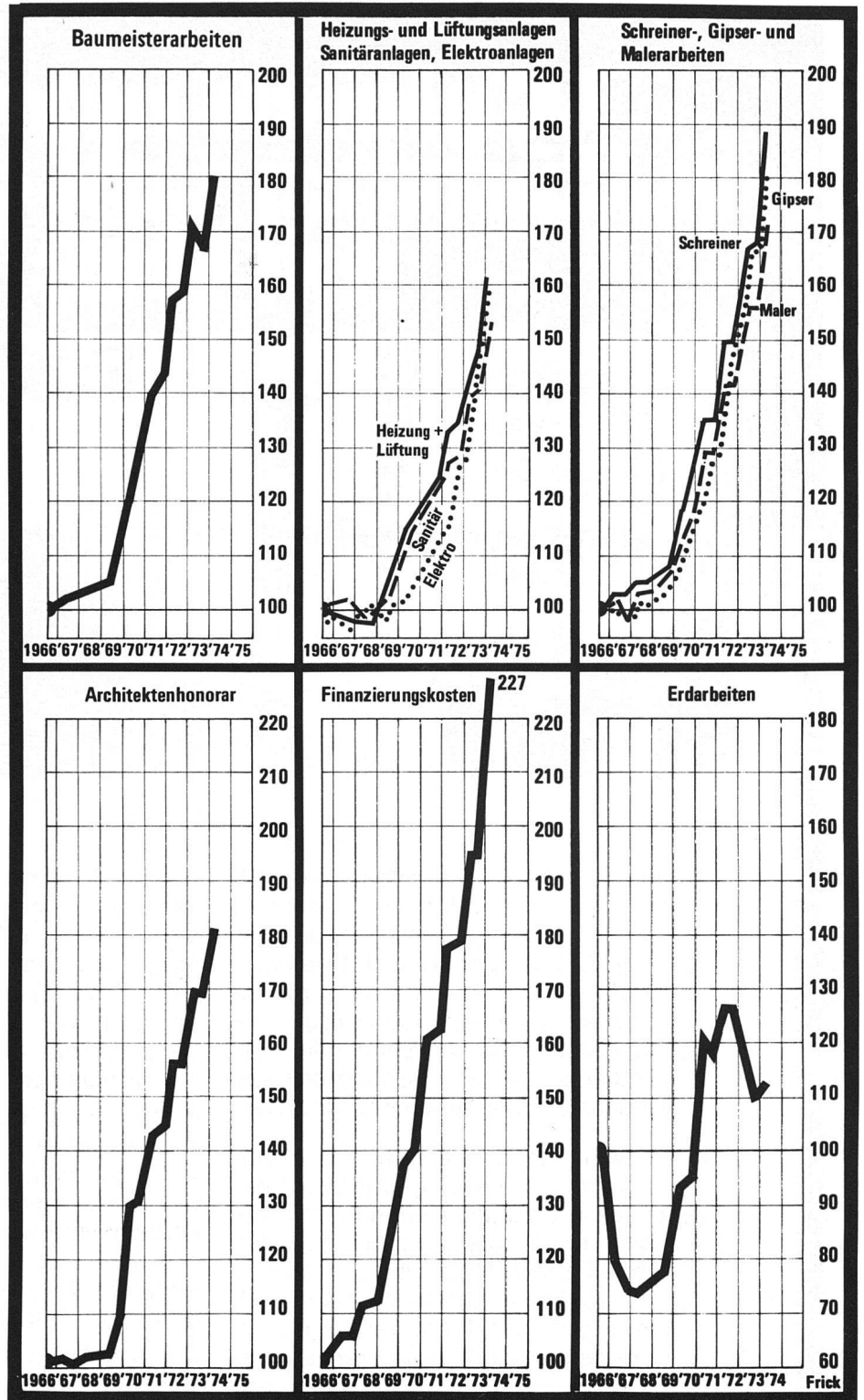
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauwirtschaftsindikatoren

Die Baukosten sind schwer zu bändigen

Die mit dem Beil des Gesetzes gekappten Bauwünsche und der zugekehrte Kredithahn haben bisher die Baukosten nur teilweise gebändigt. Von einem Preisstillstand kann nach den neuesten Zahlen des Zürcher Baukostenindex keine Rede sein, nur der Prozentsatz des Anstiegens hat sich etwas verringert. Der jährliche Anstieg konnte vom Höchstwert von 13 Prozent (1970) auf 9 Prozent (April 1974) gesenkt werden. Jedoch stellt sich gerade jetzt die Frage, inwieweit der Zürcher Index repräsentativ für die Kostenentwicklung ist. - «Neben den Lohnerhöhungen spielten diesmal in den meisten Branchen auch die Materialpreiserhöhungen eine massgebende Rolle», schreibt das Statistische Amt der Stadt Zürich dazu. In der Tat zeigt der offizielle Index für Baumaterialpreise einen noch nie gesehenen Sprung von 17 Prozent in den 12 Monaten bis zum April 1974. fr.

Die nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ermittelten Kosten je Kubikmeter umbauten Raumes stellten sich im April 1974 auf Fr. 292.45, was gegenüber dem Stand von 269.63 im Oktober 1973 einem Anstieg um 8,5% entspricht.



Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse

Das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau, gestützt auf Artikel 11, Absatz 2, der Verordnung 2 vom 22. Februar

1966¹ über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues, *verordnet:*

Art. 1 Kostengrenze

Die Bruttoanlagekosten einschliesslich der Kosten für das Bauland, für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren (Gesamtinvestitionen) dürfen als Regel beim

Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 1974 von 557,5 Punkten 125000 Franken für die Dreizimmerwohnung nicht überschreiten; für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Kostengrenze um 18000 Franken.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.